

Hinweise

**für die Erarbeitung
eines Selbstevaluationsberichts
in Verfahren der Programmbegutachtung**

durch AKAST

Inhalt

1.	Grundlagen der Programmakkreditierung	2
1.1	Rechtlicher Rahmen	2
1.2	Gegenstand der Programmakkreditierung	2
1.3	Ablauf der Programmakkreditierung	3
1.4	Kriterien (vgl. Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag)	4
2.	Der Selbstevaluationsbericht	5
3.	Gliederung des Selbstevaluationsberichts	5
3.1	Angaben zum Studiengang	6
3.1.1	Deckblatt	6
3.1.2	Studienverlaufsplan	8
3.1.3	Kurzprofil mit Einbettung in der Hochschule	8
3.2	Formale Kriterien für Studiengänge	8
3.2.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
3.2.2	Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	9
3.2.3	Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	9
3.2.4	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
3.2.5	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
3.2.6	Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
3.2.7	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
3.2.8	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
3.2.9	Wenn einschlägig: Sonderregelungen für joint degree Programme (§10 MRVO)	12
3.3	Fachlich-inhaltliche Kriterien	13
3.3.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
3.3.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
3.3.3	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 MRVO)	20
3.3.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
3.3.5	Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
3.3.6	Wenn einschlägig: Sonderregelungen für joint-degree programme (§ 16 MRVO)	22
3.3.7	Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
3.3.8	Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
3.3.9	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3.3	Daten zum Studiengang	23
3.4	Anlagenverzeichnis	27
4.	Anlagen	28

1. Grundlagen der Programmakkreditierung

1.1 Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen der Akkreditierungsverfahren ab 01.01.2018 (Programm- und Systemakkreditierung, alternative Verfahren) bilden der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“, die „Musterrechtsverordnung“ vom 07.12.2017 (novelliert mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024), das „Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen“ vom 17.10.2017 sowie die Rechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule und weitere Regelungen des jeweiligen Bundeslandes¹, so vorhanden.

1.2 Gegenstand der Programmakkreditierung

Gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag zielt die Programmakkreditierung auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung ab.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der im Staatsvertrag niedergelegten Kriterien und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Studiengängen mit Katholischer Theologie/Religion und von kanonischen Studiengängen erfolgt im Sinne des universalkirchlichen Hochschulrechts in der jeweils gültigen Fassung und seiner nationalen Anwendung und der in den „Eckpunkten“² für Studiengänge mit Katholischer Theologie/Religion genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften; unter anderem mit der „Rahmenordnung für Priesterbildung“ vom 12. März 2003 sowie den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2003 in der Fassung vom 16. Juni 2016.

¹ Weitere Informationen zum rechtlichen Rahmen der Akkreditierung und zur Novellierung der MRVO können der Webseite des Akkreditierungsrates entnommen werden: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 i.d.F. vom 8. September 2022

1.3 Ablauf der Programmakkreditierung

Das Verfahren der Programmakkreditierung besteht aus zwei Teilen:

- Begutachtungsverfahren: Begutachtung und Erstellung eines Akkreditierungsberichtes
- Antragsverfahren: Antrag auf Akkreditierung

Das Verfahren der Programmakkreditierung erfolgt

- auf Antrag und auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule,
- unter maßgeblicher Beteiligung externer, unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierenden
- durch Begutachtung, die i.d.R. auch eine Vor-Ort-Begehung beinhaltet, und Erstellung eines Akkreditierungsberichtes mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen und
- unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Das Verfahren der Programmakkreditierung schließt mit der Akkreditierungsentscheidung, die

- die Feststellung der Einhaltung formaler Kriterien und
- die Feststellung der Einhaltung fachlich-inhaltlicher Kriterien umfasst.

Die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens erfolgt durch eine Agentur, die bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registriert und vom Akkreditierungsrat zugelassen ist.

Entsprechend der „Eckpunkte“³ erfolgt die Begutachtung des Vollstudiums Katholische Theologie ausschließlich durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Kanonischer Studiengänge (AKAST).

Ein Ablaufplan über das Verfahren der Programmakkreditierung befindet sich in Anlage 1. Anlage 2 kann ein Musterablauf für die sich i.d.R. über zwei Tage streckende Vor-Ort-Begehung entnommen werden.

³ Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 i.d.F. vom 8. September 2022

1.4 Kriterien (vgl. Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Zu den formalen Kriterien gehören:

- Studienstruktur und Studiendauer
- Anerkennung und Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erbrachter Leistungen
- Studiengangsprofile
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Modularisierung
- Leistungspunktesystem
- *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- *Wenn einschlägig:* Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören:

- Qualifikationsziele und Abschlussniveau
dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs u.a. bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung
- Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums
 - Curriculum
 - Studierendenmobilität
 - Dokumentation und Veröffentlichung
 - Personelle Ausstattung und Maßnahmen zur Personalentwicklung
 - Ressourcenausstattung
 - Prüfungssystem
 - Studierbarkeit in der Regelstudienzeit
 - Studiengänge mit besonderem Profilanspruch
- Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
 - Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen
 - *Wenn einschlägig:* Lehramt
- Studienerfolg
- Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Nachteilsausgleich
- *Wenn einschlägig:* Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- *Wenn einschlägig:* Hochschulische Kooperationen
- *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

2. Der Selbstevaluationsbericht

- Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage eines Selbstberichts, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule/der Fakultät und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Art. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag) enthält.
- Der Selbstbericht soll für die Beschreibung eines Studiengangs 20 Seiten und für die Darstellung eines Studiengangsbündels 50 Seiten nicht überschreiten.
- Die Studierendenvertretung ist an der Erstellung des Selbstberichts zu beteiligen.
- Für jeden Studiengang ist dem Selbstbericht ein Deckblatt voranzustellen.
- Für jeden Studiengang erhebt der Akkreditierungsrat in seinem Raster Akkreditierungsbericht Angaben zur Abschlussquote sowie zu Studierenden nach Geschlecht.
- Im Akkreditierungsbericht ist für jedes Kriterium die Angaben von Evidenzen gefordert. Um dieser Forderung zu entsprechen, sollten die zentralen Belegdokumente für jedes Kriterium explizit im Selbstbericht benannt werden.

3. Gliederung des Selbstevaluationsberichts⁴

Grundlage zur Erstellung des Selbstberichts ist das Raster der Stiftung Akkreditierungsrat (Programmakkreditierung, Einzelverfahren oder Bündelverfahren). Der Selbstbericht gliedert sich in die Kapitel

1. Angaben zum Studiengang (Deckblatt, Studienverlaufsplan, Kurzprofil des Studienganges mit Einbettung in der Hochschule)
2. Erläuterungen zur Erfüllung der formalen Kriterien
3. Erläuterungen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
4. Daten zum Studiengang (Datenblatt)
5. Anlagen

⁴ In Anlehnung an das vom Akkreditierungsrat vorgegebene „Raster für die Akkreditierungsberichte“ in der jeweils aktuellen Fassung (Fassung 03 – 01.08.2025), hier „Programmakkreditierung“

3.1 Angaben zum Studiengang

3.1.1 Deckblatt

Einzelverfahren

Hochschule			
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen</i>		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	ausbildungsintegrierend ☐	berufsbegleitend ☐	
	berufsintegrierend ☐	dual ☐	
	Fernstudium ☐	Intensiv ☐	
	Internationaler Studiengang ☐	Joint Programme ☐	
	Kooperation § 19 MRVO ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
	Online-Studiengang ☐	Präsenzstudiengang ☐	
	Praxisintegrierend ☐	Teilzeit ☐	
	Vollzeit ☐		
Regelstudienzeit (in Semestern)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte			
Lehrsprache (wenn ausschließlich eine Fremdsprache)			
Deutsch als Zulassungsvoraussetzung / Niveaustufe (nur wenn Lehrsprache ausschließlich eine Fremdsprache)			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	☐		
Erstakkreditierung	☐		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Bündelverfahren

Hochschule	
Ggf. Standort	

Studiengang (bei mehr als 5 Studiengängen Tabelle ggf. wiederholen)		Studiengang 1	Studiengang 2	Studiengang 3	Studiengang 4	Studiengang n
Ggf. Standort						
Abschlussbezeichnung						
Studienform	Dual ausbildungs-/berufs-/praxisintegrierend (a/b/p)	☐	☐	☐	☐	☐
	Berufs-/ausbildungsbegleitend (b/a)	a ☐ b ☐ p ☐	a ☐ b ☐ p ☐	a ☐ b ☐ p ☐	a ☐ b ☐ p ☐	a ☐ b ☐ p ☐
	Intensivstudiengang	b ☐ a ☐	b ☐ a ☐	b ☐ a ☐	b ☐ a ☐	b ☐ a ☐
	Internationaler Studiengang	☐	☐	☐	☐	☐
	Joint Programme	☐	☐	☐	☐	☐
	Kooperation § 19 / § 20 MRVO	☐	☐	☐	☐	☐
	Präsenzstudiengang	§ 19 ☐ § 20 ☐	§ 19 ☐ § 20 ☐	§ 19 ☐ § 20 ☐	§ 19 ☐ § 20 ☐	§ 19 ☐ § 20 ☐
	Fernstudium	☐	☐	☐	☐	☐
	Online	☐	☐	☐	☐	☐
	Vollzeit/Teilzeit (V/T)	V ☐ T ☐	V ☐ T ☐	V ☐ T ☐	V ☐ T ☐	V ☐ T ☐
Regelstudienzeit (Semester)						
ECTS-Punkte						
Bei Masterstudiengängen: konsekutiv/weiterbildend (k/w)		k ☐ w ☐	k ☐ w ☐	k ☐ w ☐	k ☐ w ☐	k ☐ w ☐
Lehrsprache (wenn aussch. Fremdsprache)						
Deutsch als Zulassungsvoraussetzung/ Niveaustufe (wenn Lehrsprache aussch. Fremdsprache)						
Aufnahme Studienbetrieb						
Aufnahmekapazität ¹						
Ø Anzahl* Studienanfänger*innen ¹						
Ø Anzahl* Absolvent*innen ¹						
*Bezugszeitraum						
Erst-/Konzeptakkreditierung (E/K)		E ☐ K ☐	E ☐ K ☐	E ☐ K ☐	E ☐ K ☐	E ☐ K ☐
Reakkreditierung Nr.						

¹ bitte angeben ob pro Studienjahr oder Semester (J/S)

3.1.2 Studienverlaufsplan

Im Anschluss an das Deckblatt ist ein exemplarischer studiengangsspezifischer Musterstudienverlaufsplan einzufügen.

Die tabellarische Auflistung sollte Angaben zu Modultitel, Semesterangabe, Angabe der ECTS-Leistungspunkte/Verteilung pro Studienjahr, ggf. Angaben zu Lehr- und Prüfungsformen enthalten.

3.1.3 Kurzprofil mit Einbettung in der Hochschule

- Einbindung des Studiengangs in die Hochschule/Fakultät, Bezug des Studiengangs zu Profil/Leitbild/spezifischer Ausrichtung der Hochschule
- Qualifikationsziele, Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte
- Besondere Merkmale (z.B. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, Teilzeitstudium, Online-Studium, studiengangsbezogene Kooperationen)
- Zielgruppe(n), besondere Lehrmethoden

3.2 Formale Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch AKAST. Das Ergebnis wird in einem **Prüfbericht** dokumentiert, der der Hochschule/Fakultät zeitnah zur Verfügung gestellt wird.

Sollten formale Kriterien nicht erfüllt sein, wird die Hochschule/Fakultät von AKAST unverzüglich darüber informiert und erhält Gelegenheit zur Qualitätsverbesserung.

Der Prüfbericht wird den Gutachterinnen und Gutachtern, denen die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien obliegt, zur Verfügung gestellt.

Änderungen in den formalen Kriterien seit der letzten Akkreditierung sind entsprechend darzustellen.

Belegdokumente/Evidenzen⁵:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung, Studienverlaufsplan
- Modulhandbuch, Zeugnis und Diploma Supplement
- Zulassungs-/Immatrikulationsordnung, Anrechnungsordnung
- Kooperationsvertrag
- Webseite

⁵ Die hier aufgeführte Liste von Belegdokumenten ist exemplarisch. Sie ist nicht verbindlich und nicht abschließend. Sie kann für die Erläuterungen zu der Erfüllung der formalen Kriterien summarisch erfolgen.

3.2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

- Welcher akademische Abschlussgrad wird erworben?
- Welche Regelstudienzeit umfasst der Studiengang im Vollzeit- oder Teilzeitstudium?
- Beträgt die Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium zehn Semester?
- Qualifiziert der Studiengang für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten („Theologisches Vollstudium“)?

3.2.2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)

- Inwieweit werden die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen umgesetzt?
- Welche Maßnahmen stellen die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel sicher?
- Welche Maßnahmen stellen die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sicher?

3.2.3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

- Für Master-/Magisterstudiengänge:
 - Wird der Master-/Magisterstudiengang einem anwendungsorientierten oder forschungsorientierten Profil zugeordnet?
 - Welche Gründe sprechen für ein anwendungsorientiertes/forschungsorientiertes Profil?
 - Handelt es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang?
- Ist im Studiengang eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-/Magisterarbeit) vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten?
- Welche Bearbeitungszeit ist für die Abschlussarbeit vorgesehen?

3.2.4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5 MRVO)

- Welche Zugangsvoraussetzungen sind definiert?
- Gibt es neben formellen Zugangsvoraussetzungen weitere Studienvoraussetzungen (z.B. Auswahlverfahren, Sprachkenntnisse)?

3.2.5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

- Welchen Abschlussgrad und welche Abschlussbezeichnung hat der Studiengang?
- Wie erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft?
- Wie wird im Diploma Supplement ggf. die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Einrichtung, des Grades etc. eigens ausgewiesen?
- Liegt das Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung vor?

3.2.6 Modularisierung (§ 7 MRVO)

- Welches Modularisierungskonzept liegt dem Studiengang zugrunde? Inwieweit entspricht es den kirchlichen Anforderungen?
- Inwieweit sind die Studieninhalte der Module thematisch und zeitlich abgegrenzt und können die Inhalte in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden? Ausnahmefälle sind zu begründen.
- Falls Module weniger als fünf ECTS-Punkte umfassen: Wie wird die Vergabe von weniger als fünf ECTS-Punkten begründet?
- Welches Dokument regelt verbindlich die Ausweisung einer relativen ECTS-Note bzw. einer Einstufungstabelle zur Ausweisung des relativen Studienabschlusses?
- Enthalten die Modulbeschreibungen mindestens folgende Angaben:
 1. Angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls
 2. Lehr- und Lernformen
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden)
 4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart, -umfang, -dauer)
 5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung

6. Häufigkeit des Angebots des Moduls
7. Arbeitsaufwand: Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlernzeit)
8. Dauer des Moduls

3.2.7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

- Erfolgt die Zuordnung der Anzahl der ECTS-Leistungspunkten zu jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden? Werden in jedem Modul ECTS-Leistungspunkte vergeben?
- Werden je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt? Werden ggf. größere Abweichungen von den durchschnittlich pro Semester im Studiengang vergebenen ECTS-Leistungspunkten begründet?
- Entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden? In welcher Ordnung erfolgt die Festlegung?
- Werden für ein Modul ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden?
- Setzt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus?
- Sind für den Bachelorabschluss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen?
- Werden für den Magisterabschluss oder den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt?
- Welchen Bearbeitungsumfang weist die Bachelorarbeit (6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte) auf?
- Welchen Bearbeitungsumfang weist die Master-/Magisterarbeit (15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte) auf?

3.7.8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

- Sind Umfang und Art studiengangsbezogener Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule/Fakultät beschrieben?
- Werden Anrechnungsmodelle im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen angewendet? Wie wird die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau gewährleistet?
- Wie erfolgt die Qualitätssicherung beim nichthochschulischen Kooperationspartner?
- Welchen Mehrwert stellen studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule/der Fakultät dar?

3.7.9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für joint degree Programme (§10 MRVO)

Dieses Kriterium ist nur für Studiengänge anzuwenden, die von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten werden und zu einem gemeinsamen Abschlussgrad führen.

Dieses Kriterium trifft in Deutschland i.d.R. für Studiengänge mit kanonischer Wirkung nicht zu.

3.3 Fachlich-inhaltliche Kriterien

Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch die Gutachtendengruppe unter Einbeziehungen der formalen Kriterien.

Bei einer Konzept- und bei einer Erstakkreditierung sind die Gründe, die zur Einrichtung des Studienganges geführt haben, darzustellen. Bei einer Reakkreditierung ist entsprechend auf Änderungen in den fachlich-inhaltlichen Kriterien seit der letzten Akkreditierung sowie ggf. den Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung einzugehen.

3.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

- Welche Qualifikationsziele sind für den Studiengang dokumentiert? Wie werden diese für Studieninteressierte bzw. Studierende öffentlich gemacht?
- Welche fachlichen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikationsziele bezogen auf die wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung sowie auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und auf die Persönlichkeitsentwicklung werden im Studiengang vermittelt?
- Wie erfolgt die stimmige Umsetzung der fachlichen und wissenschaftlichen künstlerischen Anforderungen im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau? Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) erfüllt?
- Inwieweit umfasst die Dimension Persönlichkeitsbildung die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, die in der Lage sein sollen, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten?
- Inwieweit umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität? Wie erfolgt die Umsetzung im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele?
- Inwieweit entsprechen die Qualifikationsziele dem angestrebten Abschlussniveau?
- In welchen Berufs- und Tätigkeitsfelder sollen die Studierenden nach dem Studienabschluss tätig sein?

- Inwieweit berücksichtigt ein Bachelorstudiengangskonzept wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen?
- Inwieweit berücksichtigt ein konsekutives Masterstudiengangskonzept die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden, fachübergreifenden oder fachlich anderen Studiengangs?

Vollstudium Katholische Theologie:

- Inwieweit umfasst die Bildungskonzeption neben der wissenschaftlichen Ausbildung auch spirituelle und soziale Kompetenzen („geistliches Leben und menschliche Reifung“, „pastorale Befähigung“)?

Weiterbildende Masterstudiengänge:

- Inwieweit berücksichtigt ein weiterbildendes Masterstudiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese zur Erreichung der Qualifikationsziele an?
- In welchem Zusammenhang stehen berufliche Qualifikation und Studienangebot?
- Wie wird die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen gewährleistet?

Belegdokumente:⁶

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Diploma Supplement
- Webseite des Studienganges

3.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

- Inwieweit berücksichtigt der Aufbau des Curriculums im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele die festgelegten Eingangsqualifikationen?
- Inwieweit sind Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen?
- Inwieweit tragen die einzelnen Module zur Gesamtqualifikation bei?

⁶ Die aufgeführte Liste von Belegdokumenten ist exemplarisch. Sie ist nicht verbindlich und nicht abschließend. Sie ist für die Erläuterungen zu der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien bei jedem Kriterium aufzuführen.

- Wie werden ggf. studiengangsspezifische Besonderheiten (z.B. bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch) bei der Studiengangskonzeption berücksichtigt?
- Welche Lehr- und Lernformen, angepasst an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat, umfasst das Studiengangskonzept?
- Welche Wahlmöglichkeiten bestehen für Studierende innerhalb des Studienganges? Wie wird ein ggf. hoher Anteil an Wahl(pflicht)modulen begründet?
- Sind Praxisphasen vorgesehen? Inwieweit werden diese creditiert und betreut?
- Inwieweit werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) einbezogen und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet?

Vollstudium Katholische Theologie:

- Inwieweit folgt der inhaltliche und zeitliche Studiengangsaufbau dem Grundsatz des aufbauenden Lernens?
- Inwieweit erfolgt ein breites Studium der Theologie mit ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums?
- Wie wird die Fächerstruktur der Theologie abgebildet? Wie werden die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ zu den Semesterwochenstunden der Fächer erfüllt?
- Inwieweit ist das Studium - bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie – interdisziplinär ausgerichtet?
- Werden in geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen Kenntnisse der alten Sprachen zur Anwendung gebracht?

Belegdokumente:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Praktikumsordnung
- ggf. Zugangs-/Zulassungsordnung
- Webseite des Studienganges
- ggf. Darstellung des besonderen didaktischen Studiengangskonzepts und besonderer Lehrmaterialien

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO):

- Inwieweit fördern die Rahmenbedingungen studentische Mobilität und ermöglichen einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust?
- Ist im Studiengang ggf. ein Mobilitätsfenster curricular eingebunden?
- Wie wird unter dem Gesichtspunkt der Mobilität der Studierenden („Externes Jahr“) die Kompatibilität der Studienanforderungen mit denen anderer Fakultäten gesichert?
- Bei Masterstudiengängen: Inwiefern wird sichergestellt, dass Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet sind und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen.

Belegdokumente:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- ggf. Anerkennungsordnung
- ggf. statistisches Material zu Studierendenmobilität, national und international
- ggf. Informationen zu Hochschulkooperationen zum Zweck von Auslandsaufenthalten

Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)

- Inwieweit sind die wesentlichen Studieninformationen (Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen) dokumentiert und veröffentlicht?
- Inwieweit sind Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen dokumentiert und veröffentlicht?
- Wie wird sichergestellt, dass die Informationen kontinuierlich aktuell gehalten werden?

Belegdokumente:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Webseite des Studienganges

Personelle Ausstattung und Maßnahmen zur Personalentwicklung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

- Inwieweit wird die Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt und die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschule/der Fakultät insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet?

- Welche Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden eingesetzt? Weist die Berufsordnung Besonderheiten auf? Sind (formelle) Anforderungen an Lehrbeauftragte formuliert und dokumentiert? Wird die Teilnahme an Maßnahmen zur Personalentwicklung und – qualifizierung seitens der Hochschule unterstützt bzw. gefördert?
- Gibt es ein Personalkonzept? Bei Konzeptakkreditierungen: Gibt es eine Personalaufwuchsplanung?
- Welche Veränderungen im Personalbestand sind im Zeitraum der Akkreditierung (acht Jahre) zu erwarten?

Belegdokumente:

- Übersicht zur Kapazitätsplanung und über die dem Studiengang zugeordneten Professuren
- ggf. Lehrverflechtungsmatrix
- (kurzgefasste) Qualifikationsprofile der Lehrenden (akademischer Werdegang, wichtige (Drittmittel-)Projekte/Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre)

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

- Inwieweit ist die darüberhinausgehende Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) angemessen?
- Welches administrative, technische und sonstige Personal steht dem Studiengang zur Verfügung?
- Welche räumliche und sächliche Infrastruktur ist vorhanden (Bibliotheken, Hörsäle, Seminarräume)?
- Welche Finanzmittel stehen dem Studiengang zur Verfügung (Angaben werden vertraulich behandelt, Finanzmittel werden im Akkreditierungsbericht nicht numerisch ausgewiesen)?
- Werden Lehr- und Lernmittel für Studierende zur Verfügung gestellt? Software-Lizenzen?

Belegdokumente:

- Übersicht über das nichtwissenschaftliche Personal
- Dokumentation der vorhandenen räumlichen Infrastruktur

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

- Welche Prüfungsformen kommen im Studiengang zum Einsatz?
- Inwieweit ermöglichen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse?
- Inwieweit sind diese modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet? Trägt die Varianz der Prüfungsformen den unterschiedlichen Qualifikationsziele Rechnung?
- Wie viele Prüfungszeiträume gibt es im Jahr? Welche Regelungen gelten für Wiederholungsprüfungen?
- Wie werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt?

Belegdokumente:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch

Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

- Inwieweit wird Studierbarkeit gewährleistet durch
 - einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb
 - ein angemessenes Informations- und Beratungsangebot
 - eine gleichmäßige Verteilung des Arbeits- und Prüfungsaufwands
 - eine Prüfungsorganisation, die die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt
 - einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können
 - eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei i.d.R. nicht mehr als sechs Prüfungen (inkl. ggf. zu erbringender Studienleistungen) vorgesehen werden und ggf. Abweichungen begründet werden (Prüfungskonzept)
 - eine regelmäßige Validierung, unter Einbeziehung einer regelmäßigen Erhebung der Workload und der Prüfungsgesamtbeltung und unter Einbeziehung der Studierenden

Vollstudium Katholische Theologie:

- Gibt es eine Abstimmung mit den spezifischen Ausbildungselementen der Priesterseminare, Theologenkonvikte und Ausbildungszentren?

Belegdokumente:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Studienverlaufsplan
- exemplarischer Prüfungsplan
- ggf. Prüfungskonzept

Wenn einschlägig: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (z.B. berufs-/ausbildungsbegleitend, Teilzeit, Fernstudium, international, Online-Lehre, u.a.) (§ 12 Abs. 6 MRVO)

- Inwieweit ist das Studiengangskonzept in sich geschlossen und stellt die besonderen Charakteristika des Profils angemessen dar?
- Im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen mit 30 ECTS-Punkten pro Semester: Studentische Arbeitsbelastung pro Semester? Regelstudienzeit?
- Inwieweit wird die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium sichergestellt?
- Inwieweit wird die inhaltliche Verknüpfung der beruflichen (Vor-)Erfahrungen mit dem (weiterbildenden) Studium sichergestellt?
- Welche besonderen didaktischen Mittel und Lehr-/Lerntechnologien (Blended-Learning, Lern- und Kommunikationsplattform; u.a.) werden eingesetzt?
- Wie ist die Internationalität im Studiengang verankert?
- Welche besonderen Maßnahmen der Qualitätssicherung werden eingesetzt?

Belegdokumente:

- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Informationen zu besonderen Lehr-/Lernmaterialien und Techniken
- Informationen zu besonderem didaktischen Konzept

Wenn einschlägig: Dual (§ 12 Abs. 7 MRVO)

Dieses Kriterium ist nur für Studiengänge anzuwenden, die an mindestens zwei Lernorten (i.d.R. Hochschule/Berufsakademie und Hochschule) durchgeführt werden. Dieses Kriterium trifft in Deutschland i.d.R. für Studiengänge mit kanonischer Wirkung nicht zu.

3.3.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

- Inwieweit ist die fachliche Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet? Welche Forschungsleistungen tragen dazu bei? Inwieweit ist die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sichergestellt?
- Inwieweit werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst? Workshops? Einbeziehung von externen Anspruchsgruppen/Stakeholdern?
- Inwieweit erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene? Inwieweit werden aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert? Werden Forschungsfreisemester in Anspruch genommen? Existieren ggf. Etats für die Teilnahme oder Ausrichtung von Tagungen und werden diese in Anspruch genommen?

Belegdokumente:

- Modulhandbuch
- ggf. Übersicht Forschungsprojekte, fachliche Referenzsysteme oder Qualifikationsrahmen

Wenn einschlägig: **Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

- Wie erfolgt die Umsetzung der ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung?
- Erfolgt ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase?
- Erfolgen schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern?

Belegdokumente:

- KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken für die Lehrerbildung, ggf. Landesschulgesetz, Landesverordnung und weitere Bestimmungen zur Lehramtsausbildung
- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung, Modulhandbuch

3.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

- Verfügt die Hochschule über ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre? Wie ist es ausgestaltet? Wie ist es geregelt? Wie ist es organisiert? Wer trägt welche Verantwortung? Inwieweit sind Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen beteiligt?
- Welche Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienganges werden eingesetzt? Welche Evaluationsverfahren werden eingesetzt (z.B. Lehrveranstaltungs-, Modul-, Studiengang-, Eingangs- und/oder Abschlussevaluationen, Workloaderhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien-/Prüfungsverlaufes, Studierenden- und Absolvierendenstatistiken)?
- Inwieweit fließen Monitoringergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein?
- Inwieweit unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring?
- Inwieweit werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und kontinuierlich überprüft?
- Inwieweit werden die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert?

Belegdokumente:

- Evaluationsordnung
- Qualitätsmanagementhandbuch, Musterevaluationsbogen
- Ergebnisse aus Befragungen/Erhebungen (z.B. Lehrveranstaltungs-, Modul-, Studiengang-, Eingangs- und/oder Abschlussevaluationen, Workloaderhebungen)
- Statische Daten (Erfassung Abschlussquote, vgl. auch Kapitel 4)

3.3.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

- Über welche Konzepte zur Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden, verfügt die Hochschule/die Fakultät?
- Wie werden diese Konzepte auf Studiengangsebene umgesetzt?
- Welche Nachteilsausgleiche existieren für Studierende in besonderen Lebenslagen (mit Behinderung, chronische Erkrankungen, Mutterschutz, u.a.)? Wo geregelt?

Belegdokumente:

- Gleichstellungs-/Diversitätskonzept, ggf. Maßnahmenplan
- (Allgemeine) (Studien- und) Prüfungsordnung

- ggf. Zielvereinbarungen zwischen Bundesland und Hochschule bzw. Hochschule und Fakultät
- Statistische Daten (Studierende nach Geschlecht, vgl. auch Kapitel 4) sowie Angaben zur Geschlechterverteilung unter den Lehrenden

3.3.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für joint-degree programme (§ 16 MRVO)

Dieses Kriterium trifft i.d.R. für Studiengänge mit kanonischer Wirkung nicht zu.

3.3.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

- Inwieweit ist gewährleistet, dass bei einer studiengangsbezogenen Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals in der Verantwortung der gradverleihende Hochschule/Fakultät liegen?
- Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?

Belegdokument:

- Kooperationsvertrag

3.3.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

- Inwieweit ist bei einer studiengangsbezogenen Kooperation mit einer anderen Hochschule/Fakultät gewährleistet, dass die gradverleihende Hochschule/Fakultät bzw. die gradverleihenden Hochschulen/Fakultäten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten?
- Inwieweit sind Art und Umfang der Kooperation beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert?

Belegdokument:

- Kooperationsvertrag

3.3.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Dieses Kriterium trifft für Studiengänge mit kanonischer Wirkung nicht zu.

3.3 Daten zum Studiengang

Erläuterungen⁷

Der Akkreditierungsrat erhebt in seinem Raster Akkreditierungsbericht Angaben zur Abschlussquote sowie zu Studierenden nach Geschlecht (siehe Tabelle) und erläutert diese folgendermaßen: Die Kennzahlen sind unerlässlich, um der Gutachtengruppe und dem Akkreditierungsrat ein Gesamtbild zur Studierbarkeit des Studiengangs gemäß § 12 Abs. 5 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung sowie zum Studienerfolg gemäß § 14 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung zu vermitteln.

Die Angabe zu Studierenden nach Geschlecht ist ein unverzichtbarer Baustein, damit Gutachterinnen und Gutachter bewerten können, ob die nach § 15 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung geforderten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit greifen, und damit der Akkreditierungsrat die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Plausibilität überprüfen kann.

Die Kennzahlen geben Aufschluss über die Studierbarkeit und zum Studienerfolg; sie sind Indikatoren für studien Erfolgskritische Korrelationen und Zusammenhänge im Studienverlauf. Sie stehen aber nicht für sich, sondern sind im Kontext der Hochschule zu betrachten und bedürfen der Einordnung. Die Hochschulen sind gebeten, in ihrem Selbstbericht auf die Kennzahlen einzugehen und diese durch bspw.

- den sozioökonomischen Hintergrund der Studierenden bei längerer durchschnittlicher Studiendauer
- Ausfälle von Lehrenden im Falle von in einem Semester abgesunkener Erfolgsquoten
- Vorhandensein einer substanziellen Zahl Studierender, die nicht mit dem Ziel eines Studienabschlusses eingeschrieben sind
- individuelle Entscheidungen der Studierenden (Nebenjobs, familiäre Verpflichtungen, usw.) bei hohen durchschnittlichen Studiendauern

zu erläutern. Sie können so dem Akkreditierungsrat, der nicht bei Begehungen dabei ist und so über ggf. mündliche Darlegungen und Hintergründe nicht verfügt, Unplausibilitäten oder Auffälligkeiten begründen und ggf. Auflagen vermeiden.

⁷ vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/300>

Daten zum Studiengang:

Zur Abfrage der Kennzahlen sind die Hochschulen gebeten, die Excel-Datei⁸ des Akkreditierungsrates auszufüllen. In Spalte eins ist exemplarisch ein Akkreditierungszeitraum von sieben Jahren angegeben, der entsprechend dem tatsächlichen gültigen Akkreditierungszeitraum von den Hochschulen anzupassen ist.

Die ausgefüllten Excel-Tabellen werden von AKAST an entsprechender Stelle in den Akkreditierungsbericht eingefügt.

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014	50	25	30	15	60%	35	17	70%	40	20	80,00%
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

Die Abschlussquote wird in semesterbezogenen Kohorten für den vergangenen Akkreditierungszeitraum erfasst.

⁸ vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/300>

Der Abschluss wird definiert als Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) plus zwei

Semester und wird wie folgt berechnet: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“.

Absolventen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn im Semester X

Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X

Die Kohorten sind semesterbezogen gebildet und werden entsprechend abgefragt.

Bsp. SS 2014: Die Spalten zwei bis drei geben an, dass 50 Studierende das Studium im SS 2014 aufgenommen haben sowie den zahlenmäßigen (absoluten) Frauenanteil. Die Studienanfänger/innen des SS 2014 werden dann in derselben Zeile im Zeitverlauf betrachtet:

Die Spalten vier bis sechs treffen eine Aussage darüber, dass 30 dieser 50 Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) oder schneller abgeschlossen haben, dies sind 60 Prozent der StudienanfängerInnen der Kohorte.

Die Spalten sieben bis neun sagen aus, dass 35 Studierende, die im SS 2014 ihr Studium aufgenommen haben, ihren Abschluss innerhalb der RSZ **plus** einem weiteren Semester geschafft haben; dies sind 70 Prozent der StudienanfängerInnen der Kohorte. Es handelt sich um eine **kumulative** Betrachtung, Spalte sieben erfasst alle „AbsolventInnen in $\leq$ RSZ plus ein Semester“.

Die Spalten zehn bis 12 schließlich sagen aus, dass 40 Studierende mit Studienbeginn im SS 2014 ihren Abschluss innerhalb der RSZ **plus** zwei weiteren Semestern gemacht haben, und dass die Abschlussquote 80% beträgt. Spalte zehn erfasst alle „AbsolventInnen in $\leq$ RSZ plus zwei Semester“.

Der Darstellung der semesterbezogenen Kohorten ist inhärent, dass für die letzten Semester des erfassten Akkreditierungszeitraums keine Angabe von Daten zur Abschlussquote bzw. nicht für alle Fälle (bzw. für Studienabschluss innerhalb RSZ und RSZ + 1 Semester möglich, aber nicht für RSZ + 2 Semester) vorliegen.

Falls die Fallzahlen in Winter- und/oder Sommersemester sehr gering sind, werden die Kohorten ggf. studienjahrbezogen dargestellt. Dies würde explizit dargestellt und erläutert werden.

Jeder Hochschule ist freigestellt, die Abschlussquote durch weitere Angaben bspw. zu Exmatrikulationen oder Studiengangswechseln zu präzisieren. Dies sollte in selbst gewählter Form **außerhalb der vorgegebenen Excel-Tabellen** geschehen.

Die Werte aus Spalte elf (gelb unterlegt) sind in die Eingabemaske von ELIAS bei der Antragsstellung unter „Erfolgsquote“, demnächst umbenannt in „Abschlussquote“ einzutragen.

Kennzahlen $n < 10$:

Bei Angaben mit $n < 10$ lassen sich Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht ausschließen.

Darüber hinaus erachtet der Akkreditierungsrat Angaben mit $n < 10$ für wenig aussagekräftig.

Stattdessen sollten die Angaben mehrerer Semester aggregiert werden:

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2012/2013- SS 2016	18	13	6	2	33%	11	8	61%	15	12	83,33%

Sollte dies nicht möglich sein bspw., weil es sich um eine Erstakkreditierung handelt, so ist es umso wichtiger, den Sachverhalt im Akkreditierungsbericht darzustellen und einzuordnen; bspw. so:

„Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen ist zu gering, um aussagekräftige Daten zu generieren. Dennoch hat die Studiengangsleitung / der Fachbereich den Eindruck, dass die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen die Regelstudienzeit nicht oder nur geringfügig überschritten hat.“

Mit dieser Vorgehensweise wird möglichen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet.

3.4 Anlagenverzeichnis

Anlagen:

- Studien- und Prüfungsordnung, Abschlusszeugnis mit Diploma Supplement, Transcript of Records und/oder Studienabkommen
- ggf. Hochschulsatzung, ggf. Zulassungsordnung, ggf. Gebührenordnung, ggf. Praktikumsordnung, ggf. Anerkennungssatzung für extern erworbene Kompetenzen
- Modulhandbuch mit detaillierter Beschreibung der einzelnen Module (Inhalte, Lernziele, Leistungspunkte, Pflicht-/Wahlveranstaltungen, etc.)
- Studienverlaufsplan (Angaben zu Modultitel, Semesterangabe, Angabe der ECTS-Leistungspunkte/Verteilung pro Studienjahr, ggf. Angaben zu Lehrformen)
- kurzgefasste Qualifikationsprofile der Lehrenden (Schwerpunkte, Liste der wichtigsten Publikationen, Forschungsaktivitäten)
- Kapazitätsplanung für die Gesamtdauer des Studiengangs (Soll/Ist)
- ggf. Darstellung der tatsächlichen und geplanten Kooperationen (Begründung, Regeln der Zusammenarbeit, gemeinsame Studienangebote, gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen, Berichtswesen zu Entwicklungsfortschritten der Kooperation sowie Akkreditierungsstatus des Partnerprogramms)

Gegebenenfalls weitere Anlagen, wie z.B.:

- Approbation
- relevante Gremienbeschlüsse
- Bescheid zur Genehmigung des Studiengangs (je nach Bundesland) bzw. Stellungnahme des Ministeriums
- hochschul- und landesspezifische Vorgaben zur Einrichtung des Studienprogramms
- Dokumente zum Qualitätsmanagement (ggf. Evaluationsordnung), Darstellung von Evaluationsergebnissen (aus Studierendenbefragungen, ggf. Studiengangsevaluationen), Darstellung von Absolventenbefragungen und deren wesentlichen Ergebnissen
- statistische Angaben (Auslastung des Studiengangs (Anzahl Bewerber*innen, Zulassungen, Einschreibungen), durchschnittliche Studiendauer, Notenverteilung, Abbrecherquote, Prozentsatz ausländischer Studierender, Geschlechterverhältnis),
- ggf. Informationsmaterial zum Studiengang für Studieninteressenten und Studierende

4. Anlagen

1. Ablaufschema: Programmakkreditierung

Begutachtungsverfahren (Teil 1)

Geschäftsstelle	• Vorbereitung und Information der Hochschule über sämtliche Aspekte des Verfahrens - insbesondere Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln, zeitliche Planung und entstehende Kosten.
Hochschule	• Vertragsabschluss, Beauftragung von AKAST mit - Begutachtung der formalen und fachl.-inhalte. Kriterien, - Erstellung Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten, inkl. Vorschlag zur Einhaltung der formalen und inhaltlich-fachlichen Kriterien
	• Erstellung Selbstbericht, Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und den formalen und fachl.-inhalte. Kriterien - unter Beteiligung der Studierendenvertretung - soll 20 Seiten nicht überschreiten • Übermittlung an AKAST
Geschäftsstelle	• Überprüfung Selbstbericht auf Vollständigkeit (gemäß hochschul- und kirchenrechtlicher Vorgaben) • Weiterleitung Selbstbericht an Akkreditierungskommission
Akkreditierungskommission	• Bestellung der Gutachtendengruppe - an die Stelle der Berufspraxis tritt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle • Bestellung Berichterstatterin bzw. Berichterstatter
Geschäftsstelle	• Mitteilung an Hochschule über Zusammensetzung der Gutachtendengruppe
Hochschule	• in begründeten Fällen – innerhalb best. Frist – Möglichkeit des Einspruchs gegen einzelne Gutachtendenbenennungen (Prüfung durch Akkreditierungskommission)

Geschäftsstelle	• Planung Vor-Ort-Besuch der Gutachtengruppe in Absprache mit Hochschule • Erstellung Prüfberichts (gemäß vorgegebenem Raster), inkl. Vorschlag zur Einhaltung der formalen Kriterien • Übermittlung an Gutachtengruppe: Selbstbericht + Prüfbericht • im Falle der Nichterfüllung eines formalen Kriteriums erfolgt unverzügliche Information an Hochschule
Gutachtergruppe	• Prüfung des Selbstberichtes • Prüfung des Prüfberichts • Durchführung der Vor-Ort-Begehung • Erstellung des Gutachtens (gemäß vorgegebenem Raster) inkl. Vorschlag zur Einhaltung der fachl.-inhaltl. Kriterien, kann Vorschläge zu Änderungsaufgaben zu fachl.-inhaltl. Kriterien enthalten, die auf solche Mängel begrenzt sind, die keine ablehnende Akkreditierungsentscheidung rechtfertigen und innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden können, • (<i>begründete</i>) Zustimmung zum Prüfbericht und zum Gutachten durch Vertreterin bzw. Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle
Geschäftsstelle	• in Abstimmung mit der Gutachtergruppe redaktionelle Fertigstellung des Akkreditierungsberichtes • <i>Weiterleitung an die Hochschule zur Stellungnahme (nicht in StV oder MuRv vorgesehen)</i>
Hochschule	• <i>Möglichkeit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (nicht in StV oder MuRv vorgesehen)</i>
Geschäftsstelle	• Weiterleitung Akkreditierungsbericht an die Akkreditierungskommission • <i>Ggf. Weiterleitung Stellungnahme Hochschule zum Akkreditierungsbericht</i>

Akkreditierungskommission	- Beratung auf der Grundlage des Akkreditierungsberichtes - und ggf. der Stellungnahme der Hochschule - Feststellung der Vorschläge für die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien	
	 ohne Vorschläge zu Änderungsauflagen	 mit Vorschlägen zu Änderungsauflagen
Bischöflicher Beauftragter DBK	Kirchliche Zustimmung	
Geschäftsstelle	- Übermittlung Akkreditierungsbericht an die Hochschule - Übermittlung der Feststellung der Vorschläge für die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien an Gutachtendengruppe	

Ende des Begutachtungsverfahrens zwischen AKAST und Hochschule

Antragsverfahren (Teil 2):

Hochschule	- Antrag an <u>Akkreditierungsrat</u> - auf Akkreditierung und - Einreichen - Selbstbericht - Akkreditierungsbericht
Akkreditierungsrat	- Entscheidung auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien - bei beabsichtigten Abweichungen von gutachterlicher Empfehlung in erheblichem Umfang erhält die Hochschule vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme - die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf bei katholisch-theologischen Vollstudiums der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen ➔ begründetes positives Votum von AKAST

Anlage 2: Ablaufschema Vor-Ort-Begehung

Begehung (Tag 1)

Uhrzeit	Gespräch/Aktivität
14:00 – 15:45	Interne Vorbesprechung der Gutachtendengruppe
16:00 – 18:00	Gespräch mit Programmverantwortlichen und Lehrenden
18:00 – 18:30	Interne Besprechung der Gutachtendengruppe
18:30 – 19:30	Gespräch mit Studierenden
Ab 20:00	gemeinsames Arbeitsessen der Gutachtendengruppe

Begehung (Tag 2)

Uhrzeit	Gespräch/Aktivität
09:00 – 09:45	Gespräch mit Leitungsgremien
09:45 – 10:00	Interne Besprechung der Gutachtendengruppe
10:00 – 11:30	Gespräch mit Programmverantwortlichen und Lehrenden
11:30 – 12:00	Begehung der Räumlichkeiten
12:00 – 14:00	Mittagsimbiss, interne Abschlussbesprechung der Gutachtendengruppe